



Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur

Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Stadt Hayingen für den Ortsteil Ehestetten

Die Stadt Hayingen sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden **und freien Berufe mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge, Wirtschaftsförderung und Standortsicherung. Aus** diesem Grund beabsichtigt die Stadt Hayingen eine Beihilfe an einen Netzbetreiber zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung in dem oben genannten Stadtteil zu gewähren, nachdem die Erkundung des örtlichen Breitbandmarkts ergeben hat, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung unmöglich ist.

Die Stadt Hayingen fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke ohne weitere Nebenleistungen abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift	Stadt Hayingen Marktstraße 1 72534 Hayingen Tel.: 07386 / 9777-0 Fax: - 33 E-Mail: info@hayingen.de
Kontaktstelle und weitere Auskünfte	Bürgermeister Robert Riehle Stadt Hayingen 07386 / 9777-0 Breitbandberatung Baden-Württemberg Michael Gieser Tel.: 06231 / 63 47 95 E-Mail: michael.gieser@breitbandberatung.de
Anforderung von Kartenmaterial, aus dem die unter- bzw. unversorgten Bereiche der Kommune hervorgehen	elektronisch per E-Mail: info@hayingen.de
Anforderung der Ergebnisse der durchgeführten Marktanalyse	elektronisch per E-Mail: info@hayingen.de
Stelle bei der die Angebote einzureichen sind	Stadt Hayingen Marktstraße 1 72534 Hayingen

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Stadt Hayingen, Ortsteil Ehestetten, auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt.

Der Ortsteil Ehestetten hat 440 Einwohner (Stand 30.06.2009).

1. Leistungsanforderung

Die geforderte Breitbandversorgung in den genannten Stadtteilen besteht entsprechend der in der Marktanalyse der Stadt Hayingen festgelegten Versorgungsbedarfs. Die geforderte räumliche Abdeckung ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der unter bzw. unversorgten Bereiche, vgl. hierzu Kartenmaterial.
- Der Versorgungsbedarf besteht für eine flächendeckende Grundversorgung der Haushalte und Unternehmen mit 1 Mbit/s Download. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Die Versorgung soll spätestens ab dem 01.07.2011 sichergestellt sein, eine angebotene Bauzeitverkürzung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens berücksichtigt.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral). In allen unter- bzw. unversorgten Bereichen des Ortsteiles muss jedoch eine Grundversorgung von 1 Mbit/s im Download garantiert werden.
- Die technische Spezifikation der Echtzeit (Übertragung der Daten in Echtzeit, sog. „Ping-Zeit“) darf 150 ms nicht überschreiten.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden vom Betreiber eine feste IP-Adresse beziehen können.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Endkunden mit dem System des Betreibers telefonieren können bzw. es müssen die Möglichkeiten des Bezugs eines Telefonanschlusses dargestellt werden.

Im Angebot des Bieters sind vollständige und erschöpfende Angaben wie folgt zu machen:

- zum technischen Konzept und zur Umsetzung
- zur Wirtschaftlichkeitslücke
- zur Höhe der verfügbaren Übertragungsraten nach Inbetriebnahme des Netzes
- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes
- zum privaten und gewerblichen Tarifmodell des Betreibers
- zur Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)
- zur Möglichkeit des Bezugs einer festen IP-Adresse
- zur Möglichkeit des Bezugs eines Telefonanschlusses
- zu Referenzen ähnlich gelagerter Projekte

Die Marktanalyse und das Kartenmaterial können bei der vorgenannten Kontaktstelle der Stadt Hayingen angefordert werden.

2. Bedingungen der Beihilfegewährung

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist auf eine Höhe von maximal 75.000 € je Einzelvorhaben beschränkt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrags. Das für das Wertungsverfahren anzugebende Tarifmodell ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten.

Die Versorgung des genannten Gebietes ist hierbei mindestens für die Dauer von 7 Jahren durch den Breitbandanbieter aufrecht zu erhalten.

Der ausgewählte Anbieter muss anderen Unternehmen Zugang zu seiner Infrastruktur auf Vorleistungsebene einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung mindestens für die Zeit von 7 Jahren ermöglichen (sog. offener Zugang). Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zulegen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A
Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen
Ergänzende Vorschriften:	„Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg über die Ausschreibung der Sonderlinie Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum für das Jahresprogramm 2010“ vom 05.02.2010 (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Losen:	nein
Nebenangebote:	nicht zulässig

Wertungskriterien:

Gewichtung:

1.	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	60 %
2.	Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. „Ping-Zeit“)	15 %
3.	Endabnehmerpreis (pro Monat / sog. „Grundgebühr“) (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 1 Mbit/s im Download)	10 %
4.	Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis	5 %

5. Verkürzung der Fertigstellung

10 %

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlussstermin für die Angabe von Angeboten	17.06.2010, 12:00 h
Art der Angebotsabgabe	Schriftlich über den Postweg oder elektronisch per E-Mail in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots	30.09.2010, 12:00 h

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe Nr. 570/2007“ grundsätzlich gebilligt worden. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Die Beihilfevergabe ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Stadt Hayingen, den 15.04.2010

Robert Riehle
Bürgermeister